

Satzung der Stiftung Deutsche Jugendmarke e. V.

(Stand: 10. Juni 2016)

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Stiftung Deutsche Jugendmarke". Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert Maßnahmen zum Wohle der deutschen Jugend. Er kann auf allen Gebieten der freien und öffentlichen Jugendhilfe tätig werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§3 Vermögen des Vereins

- (1) Für die Zwecke des Vereins stehen zur Verfügung
 1. der Erlös aus den Zuschlägen der vom Bundesministerium der Finanzen jährlich herausgegebenen Sonderpostwertzeichen "Für die Jugend", der von der Deutschen Post AG an den Verein weitergeleitet wird,
 2. sonstige Zuwendungen Dritter,
 3. die Erträge des Vereinsvermögens,
 4. sonstige Vermögenswerte, die mit Mitteln des Vereins beschafft wurden,
 5. Rückflüsse aus Zuschüssen und Darlehen, die der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke gewährt hat.
- (2) Das Vermögen des Vereins sowie etwaige Erträge oder Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder leisten keine Beiträge an den Verein. Sie erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten sie nur den gemeinen Wert eventuell geleisteter Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins sind
 - a) die Bundesministerin oder der Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
 - b) die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden,
 - c) die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter,

- d) die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände,
- e) die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.
- f) der Bundesausschuss Politische Bildung
- g) die Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung e. V.
- h) der Deutsche Bundesjugendring e. V.

- (2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann sich vertreten lassen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder nehmen ihre Aufgaben unabhängig von ihrem sonstigen Aufgabenbereich wahr.
- (2) Den Mitgliedern oder ihren Vertreterinnen und Vertretern wird keine Vergütung für ihre Tätigkeit gewährt. Sie erhalten im Bedarfsfalle Reisekosten und Ersatzbarer Auslagen entsprechend den für den öffentlichen Dienst des Bundes geltenden Bestimmungen.
- (3) Die Mitglieder und ihre Vertreterinnen und Vertreter dürfen unmittelbar oder mittelbar keine persönlichen Vorteile oder Vergünstigungen irgendwelcher Art im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein annehmen oder sich für die Zeit nach ihrem Ausscheiden versprechen oder gewähren lassen.

§6 Ende und Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit Zugehen der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand.
- (2) Tritt ein Mitglied aus dem Verein aus, so kann die Mitgliederversammlung eine ähnlichen Zwecken dienende und als gemeinnützig anerkannte Vereinigung zum Eintritt in den Verein ersuchen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand des Vereins

- (1) Dem Vorstand des Vereins gehören an
 - a) die Bundesministerin oder der Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 - b) die/der von der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern gemäß § 4 Abs.1 Buchst. e) bis h) für jeweils drei Jahre gewählte stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann sich dauernd vertreten lassen.

§9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Die oder der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er nimmt auch die sonstigen Aufgaben des Vorstandes wahr. Im Falle ihrer oder seiner Verhinderung wird die oder der Vorsitzende durch die

stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Fall der Verhinderung ist nicht nachzuweisen.

- (2) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und überwacht die Geschäftsführung sowie die Verwaltung des Vermögens des Vereins.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin zugehen.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder vertreten sind. Stellt der Vorstand fest, dass die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, so ist nach dieser Feststellung unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die innerhalb von zwei Wochen stattfinden muss und in der, außer in den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 1, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen über die mitgeteilten Tagesordnungspunkte beschlossen wird. Hierauf ist vom Vorstand bei der Einberufung hinzuweisen.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt
 1. mit den Stimmen aller Vereinsmitglieder über
 - a) die Annahme der Satzung,
 - b) die Änderung des Zwecks des Vereins,
 - c) die Auflösung des Vereins,
 - d) die Förderung von Maßnahmen im Ausland;
 2. mit Mehrheit der Vereinsmitglieder über
 - a) eine Änderung der Satzung,
 - b) die Förderungsanträge,
 - c) die Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers auf Vorschlag des Vorstandes
 - d) die Anstellung von Personal auf Vorschlag des Vorstandes,
 - e) ein Ersuchen gem. § 6 Abs. 2.
 - f) die Wahl einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. b);
 3. mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder in allen anderen Angelegenheiten, insbesondere über
 - a) den Jahresbericht,
 - b) den jährlichen Wirtschaftsplan,
 - c) die Jahresrechnung,
 - d) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers
 - e) die Beauftragung einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einer unabhängigen Wirtschaftsprüferin bzw. eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers gemäß § 17,

f) die laufenden Angelegenheiten des Vereins.

(2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Die laufenden Geschäfte des Vereins führt eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teil und führt Protokoll. Das Protokoll wird vom Vorstand und ihr oder ihm unterzeichnet.
- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer verwaltet das Vereinsvermögen und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Sie oder er erstattet der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Kassenbericht. Bewilligungen und Zahlungen für Zwecke des Vereins darf er nur nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder auf schriftliche Anweisung des Vorstandes aussprechen und leisten.
- (4) Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 14 Förderungsgrundsätze

- (1) Die Zuschüsse des Vereins sind freiwillige Leistungen. Sie werden auf schriftlichen Antrag gewährt.
- (2) Zuschüsse können für Maßnahmen der Jugendhilfe gemäß § 2 gewährt werden. Es sollen nur Vorhaben von besonderer, beispielhafter oder überregionaler Bedeutung, insbesondere aus dem Bereich der freien Jugendhilfe, gefördert werden.
- (3) Die Mittel dürfen nicht nach bestimmten Verbands- oder ähnlichen Schlüsseln aufgeteilt werden. Zur Finanzierung laufender Ausgaben der Träger der Jugendhilfe werden keine Zuschüsse gewährt. Die Mittel sollen nicht für Vorhaben gewährt werden, für die Bundesausgaben geleistet werden.

§ 15 Werbemaßnahmen

Mit Mitteln des Vereins können auch Werbemaßnahmen für die Jugendmarke finanziert werden.

§ 16 Förderungsverfahren (Antrag, Nachweis und Rückzahlungspflicht)

Für das Verfahren bei der Gewährung von Zuschüssen aus dem Vermögen des Vereins, für den Nachweis zweckentsprechender Verwendung der Zuschüsse sowie für die Pflicht zur Rückzahlung nicht zweckentsprechend verwendeter Zuschüsse finden die Förderungsgrundsätze der Stiftung Deutsche Jugendmarke e.V. sowie die Richtlinien des Kinder- und Jugendplans des Bundes (KJP) in ihrer jeweiligen Fassung sinngemäße Anwendung.

§ 17 Prüfungsrecht und Prüfungsbericht

- (1) Die Rechnungslegung sowie die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins wird jährlich durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine unabhängige Wirtschaftsprüferin bzw. einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft.
Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (2) Wer Zuschüsse des Vereins beantragt, muss sich schriftlich damit einverstanden erklären, dass die Stiftung Deutsche Jugendmarke e.V. oder von ihr beauftragten Stellen die zweckentsprechende Verwendung der vom Verein gewährten Zuschüsse gegebenenfalls durch Einsichtnahme in die Antrags- und Geschäftsunterlagen, auch an Ort und Stelle, prüfen. Der Prüferin bzw. dem Prüfer sind alle Auskünfte zu erteilen.

§ 18 Jahresbericht und Jahresrechnung

- (1) Nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres sind ein Jahresbericht und eine Jahresrechnung zu erstellen. Der Jahresbericht gibt insbesondere über die Tätigkeit des Vereins sowie über die wesentlichen Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen und die Jahresrechnung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben im abgelaufenen Geschäftsjahr Aufschluss.
- (2) Der Bericht ist in geeigneter Form zu veröffentlichen.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen an die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für Zwecke der Jugendhilfe im Sinne dieser Satzung.
- (2) Steht § 85 EGBGB der Durchführung des Abs. 1 entgegen, ist eine Liquidation durchzuführen. Das Vereinsvermögen ist dann einer ähnlichen Zwecken dienenden, steuerbefreiten Vereinigung mit einer Abs. 1 entsprechenden Auflage zu überweisen.
- (3) Gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen oder Liquidatoren sind die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende, falls die Mitgliederversammlung keinen anderen wählt. Die Liquidatorinnen oder Liquidatoren wickeln die laufenden Geschäfte ab und überweisen das Vereinsvermögen an die von der Mitgliederversammlung beschlossene Stelle.